

§ 2 VO-ID212393 (Brandenburg) — Erhebungsmerkmale

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 40 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dient die Erhebung einer Evaluation der Lehre nach § 28 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes oder einem der in § 1 genannten Zwecke, so können insbesondere Daten erhoben werden, die in Ansehung der nachfolgenden Angelegenheiten Rückschlüsse erlauben:

Angaben zu Studienangebot und Struktur des Lehrangebotes und den vermittelten Ausbildungszielen, insbesondere zu Praxisbezug, Aktualität und Art des Lehrangebotes sowie der dadurch bewirkten Vermittlung von Berufsqualifikationen und Kompetenzen,

Angaben zu Studien- und Lehrorganisation, insbesondere zu Präsenzzeiten, Umfang des Selbststudiums, den Zeiten von Abschlussarbeiten und zur fachlichen Breite des Lehrangebots,

Angaben zu Leistungsanforderungen und Prüfungsorganisation, insbesondere zum Prüfungssystem, der Themenvergabe, dem Bearbeitungszeitraum für Abschlussarbeiten, den Korrekturzeiten und der Sicherung der Prüfungsstandards,

Angaben zur Lehrpraxis sowie den Lehr- und Lernformen, insbesondere zum Lehrangebot, den Lehrinhalten, den didaktischen Methoden und zur Auswahl der Lehrmaterialien,

Angaben zur Studierendenberatung und -betreuung, insbesondere zu individuellen Fördermaßnahmen, Ansprechbarkeit und Studienbegleitung.

(2) Soweit im Rahmen einer Erhebung nach Absatz 1 Auskünfte und Einschätzungen Dritter eingeholt werden, ist die Speicherung und Auswertung nur zulässig, soweit die Angaben sachbezogen sind. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass Äußerungen verleumderischen oder offensichtlich beleidigenden Inhalts ohne Auswertung gelöscht werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212393 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212393/2>